
Natura 2000 - Zur Umsetzung der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)

Oliver Schall
Mit 6 Tabellen

1. Einführung: Europäische Union und Naturschutz

Die Europäische Union hat eine mittlerweile fast 50jährige Entstehungsgeschichte, die z.B. von BRANDSTETTER (1996), ETTL et al. (1996) sowie WEIDENFELS & WESSELS (1997) dokumentiert wurde.

Am 18.4.1952 unterzeichneten die Gründungsstaaten Deutschland, Frankreich, Italien und die BeNeLux-Staaten den Gründungsvertrag der Montanunion (Vertrag von Paris), der eine Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl begründete.

Aus dieser ging mit den am 25.3.1957 geschlossenen Römischen Verträgen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) hervor, die im Vertrag zu Maastricht am 7.2.1992 zur Bildung einer Europäischen Union führte und gegenwärtig 15 Mitgliedsstaaten umfaßt.

Seit 1973 gibt es in der EWG eine gemeinsame Umweltpolitik und bereits 1974 wurde eine Ratsempfehlung zum Schutz wild lebender Vogelarten und zur Unterstützung der Ramsarkonvention unterzeichnet. Jedoch wurde erst 1987 im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) der Umweltschutz und somit auch als dessen Teil der Naturschutz mit den Art. 130 r – 130 t in den EG-Vertrag integriert (BADER & MAY, 1992). Im Jahre 1979 wurde die Richtlinie 79/409/EWG zum Schutz der wildlebenden Vogelarten verabschiedet (kurz: EG-Vogelschutz-Richtlinie) und 1992 durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ergänzt. Diese wird auch kurz als Habitat-Richtlinie bezeichnet und im deutschsprachigen Raum hat sich daneben die Bezeichnung Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie oder kurz FFH-Richtlinie eingebürgert.

2. Ziele und Inhalte der Habitat-Richtlinie

Hauptziel der Habitatrichtlinie ist gemäß ihrer Präambel, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern und dies insbesondere durch den Schutz der natürlichen Lebensraumtypen sowie Habitats bestimmter Tier- und Pflanzenarten. Hierbei geht es darum, die europäischen „Perlen“ vor dem Aussterben zu bewahren bzw. vor der akuten oder schleichenden Degradation ihrer Lebensräume zu schützen (STUFFMANN, 1994; JULIEN, 1997).

Handlungsfeld ist also der klassische Biotop- und Artenschutz, jedoch ausschließlich für die in den Annexen, Tab. 1, genannten Arten und Lebensräume von europäischer Bedeutung. Zur Bedeutung für den Schutz europäischer Orchideen vgl. Tab. 2 und 3. Weiterführende Fragen des Naturschutzes bleiben – soweit sie nicht durch andere EG rechtliche Vorgaben geregelt sind – gemäß dem Subsidiaritätsprinzip Sache der Mitgliedsstaaten.

Annex I:	Natürliche und halbnatürliche Lebensräume, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete erforderlich sind (Interpretationshandbuch EUROPÄISCHE KOMMISSION 1996)
Annex II:	Tier- und Pflanzenarten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete erforderlich sind
Annex III:	Kriterien für die Auswahl der Gebiete, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden können
Annex IV:	Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten
Annex V:	Tier- und Pflanzenarten, deren Entnahme und Nutzung kontrolliert erfolgt
Annex VI:	Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung

Tab. 1: Annexe der Habitatrichtlinie

Hauptinstrument des EG-Naturschutzes ist die Schaffung eines europäischen Netzwerkes von Schutzgebieten, genannt „Natura 2000“. Hierzu enthält Artikel 4 der Habitat-Richtlinie präzisere Ausführungen und einen Zeitplan, der sich sowohl an die Mitgliedsstaaten als auch an die Europäische Kommission als das Exekutivorgan der Europäischen Gemeinschaft richtet.

Lebensräume in Küstenbereichen und halophytische Vegetation

z.B. 1410 Mediterrane Salzwiesen/*Juncetalia maritimi*
 (*Orchis coriophora* subsp. *fragans*)

Dünen an Meeresküsten und im Binnenland

z.B. 2190 Feuchte Dünentäler (*Liparis loeselii*)

Süßwasserlebensräume (stehende und fließende Gewässer)

z.B. 3170 *Temporäre mediterrane Flachgewässer
 (*Serapias lingua, neglecta und vomeracea*)

Gemäßigte Heide- und Buschvegetation

z.B. 4060 Alpine und boreale Heiden (*Gymnadenia nigra*)

Hartlaubgebüsche

z.B. 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden
 und -rasen (*Epipactis helleborine* psp. *muelleri*)

Natürliches und naturnahes Grasland

z.B. 6210 Naturnahe Kalktrockenrasen und deren
 Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
 (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
 (*Ophrys apifera, insectifera,*
 Orchis mascula, militaris, morio, purpurea, ustulata)

Hoch- und Niedermoore

z.B. 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
 (*Hamarbya paludosa*)

Felsige Lebensräume und Höhlen

z.B. 8240 Kalkfelspflaster
 (*Epipactis atrorubens*)

Wälder

z.B. 9150 Mittleuropäischer Orchideen-Kalkbuchenwald/
 Cephalanthero-Fagion
 (*Cephalanthera* spp., *Neottia nidus-avis, Epipactis*
 microphylla und *leptochila*)

Tab. 2: Lebensräume des Anhangs I mit Bedeutung für Orchideen-Arten
(Unterstrichene Arten werden im Handbuch der EUROPÄISCHEN KOM-
MISSION (1996) für den Lebensraum genannt, sonstige Arten wurden vom
Verfasser dieses Aufsatzes ergänzt, prioritäre Lebensräume sind mit einem
* versehen)

Anhang II:

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

ORCHIDACEAE

Calypso bulbosa L. – new

* *Cephalanthera cucullata* Boiss. & Heldr. (Mediterran: Gr)

Cypripedium calceolus L. (alle europ. Regionen / D!)

Gymnigritella runei Teppner & Klein – new

Liparis loeselii (L.) Rich. (alle europ. Regionen / D!)

* *Ophrys lunulata* Parl. (Mediterran: I)

Platanthera obtusata (Pursh) subsp. *oligantha* (Turez) Hultén – new

Arten aus Makaronesien:

Goodyera macrophylla Lowe

Anhang IV:

Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Alle Pflanzenarten des Anhangs II und die nachstehend genannten Arten:

ORCHIDACEAE

Ophrys argolica Fleischm.

Orchis scopulorum Simsmerh.

Spiranthes aestivalis (Poiret) L.C.M. Richard D!

D! : Art, die in Deutschland vorkommt

new : Art, die von Schweden bzw. Finnland neu vorgeschlagen und in 1997 förmlich angenommen wurde (Vorkommen in der EU auf diese 2 Staaten beschränkt)

(Die Ergänzungen hinter den Autorennamen sind nicht in der Richtlinie enthalten sondern wurden vom Verfasser ergänzt).

Tab. 3: Orchideenarten in Anhang II und IV der Habitat-Richtlinie

Die einzelnen Schritte und Fristen zur Verwirklichung des Netzes sind in Tab.4 wiedergegeben.

Artikel 3 der Habitat-Richtlinie bestimmt unter anderen, daß dieses Netz Natura 2000 auch die aufgrund Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG, also der Vogelschutz-

richtlinie, ausgewiesenen besonderen Vogelschutzgebiete umfaßt. Diese Gebiete – kurz SPA genannt – für Special Protection Areas – können einer regelmäßig aktualisierten dreisprachigen Veröffentlichung der Kommission entnommen werden (Europäische Kommission: GD XI, 1997).

<i>Datum</i>	<i>Aktion</i>
<i>Mai '92</i>	Ministerrat beschließt die Habitat-Richtlinie
<i>Juni '94</i>	Umsetzung der Richtlinie in nationale Gesetzgebung
<i>Juni '95</i>	Übermittlung durch die Mitgliedsstaaten an die Kommission von <ul style="list-style-type: none"> - nationalen Gebietslisten - Abschätzung der Kosten für Schutzmaßnahmen in Gebieten, die prioritäre Lebensraumtypen und Arten enthalten
<i>Juni '95 – Juni 98</i>	Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse (SCIs) nach biogeographischen Regionen
<i>Juni '98</i>	Annahme der Liste mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung
<i>Juni '98 – Juni 2004</i>	Ausweisung von SCIs als besondere Schutzgebiete (SACs) durch die Mitgliedsstaaten
<i>Juni 2004</i>	Fertigstellung des NATURA 2000 Netzwerkes, welches sowohl SPAs als auch SACs beinhaltet
<i>Ab Juni 2004</i>	Überwachung des günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten in den ausgewiesenen Gebieten. Die Kommission überprüft den Beitrag des NATURA 2000 Netzwerkes zur Erreichung der Schutzziele der Richtlinie.

Tab. 4: Daten und Fristen für die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten im Sinne der Habitat-Richtlinie

Die Vorgaben für die Rechtsfolgenwirkungen dieser Schutzgebiete sind in Artikel 6 der Habitatrichtlinie festgelegt.

Im wesentlichen verpflichtet dieser die Mitgliedsstaaten, Verschlechterungen sowie wesentliche Störungen in diesen Gebieten durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

Für potentiell schädigende Pläne oder Projekte sind desweiteren detaillierte Vorgaben enthalten. Diese umfassen Fragen einer spezifischen Verträglichkeitsprüfung, Präferenz verträglicherer Alternativen oder der Vermeidung des Eingriffs.

Sollte das Gebiet beeinträchtigt werden ist nur in spezifischen Fällen überwiegenden öffentlichen Interesses und eventuell erst nach Stellungnahme der Kommission den zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates die Zulassung des Eingriffs möglich, jedoch unter der Pflicht, alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen und hierüber die Kommission zu unterrichten.

Da hier nur eine vereinfachte und grob summarische Darstellung der Inhalte von Natura 2000 und der Habitatrichtlinie möglich war, seien hier weitere Veröffentlichungen empfohlen, SSYMANK (1994), IVEN (1996), EUROPÄISCHE KOMMISSION/GD XI (1996 ff.) und (1997 a und b), WWF (1997) oder getreu dem Motto „ad fontes!“ der Text der Habitatrichtlinie selbst.

Hinsichtlich des Artenschutzteiles der Habitat-Richtlinie (Art. 12-16), sowie der damit liierten Anhänge IV und V sei darüberhinaus auf die Affinität zum Berner Übereinkommen (EUOPARAT, 1979; SCHMIDT-RÄNTSCH, 1990) hingewiesen, dem sowohl alle Europäischen Mitgliedsstaaten als auch die Europäische Kommission zugehören und das somit die Entstehung der Habitat-Richtlinie wesentlich beeinflußte. Aufgrund bestehender Wechselwirkungen darf davon ausgegangen werden, daß Entwicklungen der Berner Konvention auch weiterhin Einfluß auf die Habitat-Richtlinie entfalten bzw. umgekehrt die Habitat-Richtlinie auf das Berner Übereinkommen.

3. Zum gegenwärtigen Stand der Umsetzung

Aus Tab. 4 läßt sich entnehmen, daß die Mitgliedsstaaten in der Pflicht waren

- a) bis Juni 1994 die Habitat-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen
- b) bis Juni 1995 der Kommission nationale Vorschlagslisten der potentiellen Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse (SCIs = Site of Community Importance) zu übermitteln.

Hieraus ergibt sich unmittelbar die Möglichkeit, zu ersehen in wie weit die Mitgliedsstaaten bis heute (Stand: Mitte März 1998) diesen Verpflichtungen nachgekommen sind:

Was die Umsetzung in nationales Recht anbetrifft so haben – sieht man von Österreich ab, wo die Bundesländer unmittelbar für Naturschutz zuständig sind – lediglich 2 Staaten es bis Anfang 1998 vollständig versäumt eine nationale rechtliche Umsetzung zu verabschieden, nämlich Griechenland und Deutschland. Gegen beide Staaten hatte die Kommission nach grober Überschreitung der vorgegebenen Frist

(Juni 1994) ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EG-Vertrag eingeleitet und im Jahre 1997 hat der EUGH entsprechend zunächst gegen Griechenland am 26.6.1997 und später gegen Deutschland am 11.12.1997 ein Urteil gefällt.

Die Verzögerung des Urteils gegen Deutschland mag darin begründet sein, daß noch vor der Sommerpause 1997 der Bundestag eine Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz verabschiedet hatte, die später jedoch die notwendige Zustimmung des Bundesrates nicht erhielt. Hauptgrund war aus Ländersicht die vollständige Abwälzung von – z.T. neu geschaffenen – Finanzierungspflichten auf die Bundesländer ohne hinreichende Unterstützung aus Bundesmitteln.

Die EUGH-Entscheidung wurde mehr oder weniger am gleichen Tag bekannt als der Bundestag die Debatte über einen im wesentlichen von Länderseite vorbereiteten Gesetzentwurf zur Umsetzung der Habitat-Richtlinie auf Mitte Januar 1998 verschoben hatte.

Der Stand Anfang April 1998 hierzu ist nunmehr:

Nachdem der Vermittlungsausschuß Mitte Januar einen Kompromiß zur Umsetzung der Habitatrichtlinie erarbeitet hatte, fand dieser Anfang Februar 1998 im Bundestag nicht die erforderliche Mehrheit und wurde erneut im Vermittlungsausschuß behandelt, fand jedoch (insbesondere infolge Blockade durch Abgeordnete der Regierungsparteien) erneut keine Zustimmung des Bundestages. Am 26.3. wurde dann zum dritten Mal das Vermittlungsausschuß-Ergebnis behandelt mit dem Ergebnis Zustimmung des Bundestages und am 27.3. des Bundesrates.

Da ein nicht umgesetztes Urteil des EUGH seit dem EU-Maastricht-Vertrag (Art. 171) zur Einleitung eines 2. EUGH-Verfahrens mit der Verhängung eines Strafgeldes gegen den Mitgliedsstaat führen kann, lastet ein besonderer Druck auf dem säumigen Mitgliedsstaat. Dies dürfte im Falle Deutschlands letztlich den Bundestag zu seiner Zustimmung veranlaßt haben. Die Frage der Entschädigung soll in einem separaten Gesetzgebungsverfahren weiter verfolgt werden.

So erfreulich die Annahme des Umsetzungsgesetzes aus europäischer Sicht auch sein mag, die Umsetzung der Habitat-Richtlinie ist hiermit wohl noch nicht hinreichend erfolgt, insbesondere da entscheidende Teile des verabschiedeten Gesetzes einer Umsetzung durch die Länder bedürfen.

Weiterhin steht Deutschland auch im europäischen Vergleich hinsichtlich der Benennung von SCI-Vorschlägen nicht gut da. Tab. 5 gibt eine Übersicht des Benennungsstandes in den einzelnen Mitgliedsstaaten und zeigt, daß bisher ledig-

lich Luxemburg im Vergleich mit Deutschland bezogen auf die Meldung pro Fläche wesentlich schlechter abschneidet, da bisher kein einziges Gebiet benannt wurde, wobei jedoch mit einer Meldung der Gebiete Luxemburgs bis Frühjahr 1998 gerechnet wird.

Mitgliedsstaat	Zahl der vorgeschl. SCIs	Gesamtgröße in km ²
Belgique/België	102	903
Danmark*	20 (155)	3.315 (~ 11.000) ¹
Deutschland	201	4.487
Ellas	230	25.740
España	597	72.175
France	543	10.581 ²
Ireland*	-207	-5.530
Italia	2.480	46.074
Luxembourg	0	0
Nederland	27	2.820
Österreich	93	11.131
Portugal	65	11.940
Suomi	415	25.599
Sverige	1.038	43.736
United Kingdom	262	15.268
Insgesamt	6.073	273.769

Tab. 5: Stand der Benennung von SCI-Vorschlägen (SCI = Site of Community Importance) am 18.3.1998

1 Diese Größe ist eine Schätzung

2 Daten für einzelne Gebiete fehlen noch

* Staaten, die zunächst ganz oder teilweise provisorische Listen (in Klammern Zahl und Größe) vorgelegt haben

Es laufen aber gegenwärtig gegen mehr als die Hälfte der Mitgliedsstaaten Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht hinreichender Benennung von Gebieten. Besonders problematisch ist die Lage in den Mitgliedsstaaten Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Luxemburg und Niederlande und eine Anrufung des EUGH auch hinsichtlich der Mißstände in Deutschland wurde im Frühjahr 1998 von der Kommission beschlossen.

Gegenwärtig (April 1998) liegen der Kommission aus Deutschland nur erste Gebietsmeldungen aus Bayern, Sachsen-Anhalt, Saarland und Schleswig-Holstein sowie wenige Einzelgebiete aus Hamburg, Thüringen und Hessen vor.

Die übrigen Bundesländer hatten einem bereits in der ersten Jahreshälfte 1995 getroffenen Beschluß der Umweltministerkonferenz folgend, sich entschieden ihre Gebiete erst dann nach Brüssel vorzuschlagen, wenn die Umsetzung der Habitat-Richtlinie in nationales Recht erfolgt ist und die Rechtsfolgen damit klarer sind. Vielleicht mag dies aber auch für das ein oder andere Bundesland eine günstige Gelegenheit gewesen sein, Arbeitsrückstände zu kaschieren.

Aus gewöhnlich gut unterrichteten Kreisen verlautete jedoch, daß eine Reihe von Ländern bereits erste Listen nach Bonn geschickt haben, für die nach Annahme des Umsetzungsgesetzes das Moratorium nun nicht mehr gilt. Andere Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen und Berlin haben eine baldige Meldung (nach Bonn) in Aussicht gestellt.

Da die Habitat-Richtlinie der Kommission für die Erstellung einer SCI-Liste nach biogeographischen Regionen nur Zeit bis Juni 1998 einräumt, arbeitet die Kommission gegenwärtig trotz der schleppenden Vorschlagseingänge seitens mancher Mitgliedsstaaten mit Nachdruck daran, wenigstens eine erste Teilliste zumindest für die sogenannte makaronesische Region, die die Azoren, Madeira und die Kanaren umfaßt, fertigzustellen. Der Zeitplan für 1998 hinsichtlich der jeweils notwendigen Vorbereitungstreffen für die übrigen Regionen kann Tab. 6 entnommen werden, bei diesen Treffen werden die bisherigen Gebietslisten mit Sachverständigen der jeweils betroffenen biogeographischen Regionen erörtert. Rückschauend ist festzuhalten, daß die beiden Treffen zur Vorbereitung der makaronesischen Region äußerst erfolgreich verlaufen sind und dazu geführt haben, daß nach gegenwärtigem Stand sogar aufgrund ihres hohen Anteils an endemischen Arten und Habitaten mehr als 30% der betroffenen Fläche der biogeographischen Region für den Natura 2000 Schutz vorgesehen werden wird.

Region	1. Treffen	2. Treffen
Alpine	19. – 21.10.97	5. – 7.7.98
Atlantische	04. – 05.06.98	XII/98
Boreale	30. – 31.03.98	X/98
Kontinentale	14. – 15.09.98	III/99
Mediterrane	01. – 03.02.98	XI/98

Tab. 6: Zeitplan für die Treffen der biographischen Regionen (Stand: Anfang 1998)

Deutschland war bisher nur vom 1. Treffen der alpinen Region berührt, da die bayesischen Datenblätter jedoch bis zu diesem immer noch nicht in Brüssel eingegangen waren, war eine Einbeziehung der deutschen Vorschläge für den Alpenraum noch nicht möglich. Ob wenigstens zum 2. Treffen der alpinen Region die notwendigen

Formblätter und Gebietskarten vollständig vorliegen und Deutschland nicht auch bei dem Treffen der atlantischen Region oder der kontinentalen Region unrühmlich auffällt, werden die folgenden Monate zeigen.

4. Flankierende Maßnahmen der Kommission zur Beschleunigung der Umsetzung

Angesichts der schleppenden Umsetzung in Deutschland und einzelnen anderen Mitgliedsstaaten stellt sich die Frage, was die Kommission tut, um durch geeignete flankierende Maßnahmen eine beschleunigte Umsetzung zu erreichen. Neben einer permanenten Erinnerung in Kommunikation mit den betroffenen Mitgliedsstaaten wirkt die Kommission in den folgenden drei Bereichen:

a) Rechtsmittel

Die seitens der Kommission vor dem EUGH betriebenen Vertragsverletzungsverfahren wurden bereits genannt. Im einzelnen haben diese Verfahren eine Reihe von Stufen zu durchlaufen, die dazu führen, daß bis es zu einem 1. EUGH-Urteil kommt, mehrere Jahre vergehen können. Das 2. EUGH-Urteil mit der Verhängung ggf. empfindlicher Geldstrafen mag dann jedoch wesentlich schneller folgen, zumal da die Kommission hier kein aufwendiges vorgeschaltetes Ermittlungsverfahren durchzuführen braucht.

Bisher ist im Umweltbereich durch den EUGH noch keine Geldstrafe verhängen worden, denn erst mit Inkrafttreten des Maastricht-Vertrages kann die Kommission in einem 2. Verfahren den EUGH erneut anrufen und in einer Reihe von Fällen, wo bereits EUGH-Urteile aus einem 1. Verfahren vorlagen, hatte bereits die Ankündigung, von diesem Mittel Gebrauch zu machen, zu einer unverzüglichen Umsetzung des 1. EUGH-Urteils geführt.

b) Finanzielle Anreize

Im Rahmen Ihres Förderprogrammes LIFE Natur fördert die Kommission seit 1996 nur noch dort Flächennaturschutzprojekte, wo die betroffenen Gebiete Teile des Netzwerkes Natura 2000 sind. Jährlich sind dies Fördergelder von fast 100 Mio. DM mit steigender Tendenz, die zielgerichtet primär den gemeldeten Gebieten zu Gute kommen.

Empfindlicher noch mag jedoch treffen, daß die Kommission auch andere finanzielle Förderprojekte, wie insbesondere im Bereich Infrastrukturförderung oder Trans-europäische Verkehrs-Projekte auf Eis legt, sofern hinreichender Grund für die Annahme einer Vertragsverletzung des europäischen Naturschutzrechts besteht.

c) Public Relations

Durch die Herausgabe einer in 4 Sprachen erscheinenden Broschüre (EUROPÄISCHE KOMMISSION: GD XI, 1997a), eines regelmäßig erscheinenden Info-Blattes (EUROPÄISCHE KOMMISSION: GD XI, 1996 ff.) sowie Präsenz bei geeigneten Veranstaltungen oder selbst organisierten Treffen oder geeignete Presseinformationen hat die Kommission insbesondere in den vergangenen drei Jahren ihre Anstrengungen im public relations Feld erheblich gesteigert.

5. Schlußbetrachtung hinsichtlich Deutschland und Habitatrichtlinie

Der ehemalige Umweltminister Schleswig-Holsteins, Prof. Dr. HEYDEMANN, hat den Satz geprägt, für den Schutz der Natur sei Zeit die knappste Ressource. Dies gilt auch, gerade und insbesondere für die Habitatrichtlinie und ihre Umsetzung.

Das Vertagen notwendiger Bundestagsbeschlüsse zur Umsetzung der Richtlinie, ja sogar das Aufkündigen von Kompromissen des Vermittlungsausschusses standen im schroffen Gegensatz zu europäischem Naturschutznotwendigkeiten.

Umso erfreulicher ist, daß Bundestag und Bundesrat Ende März 1998 endlich die Chance genutzt haben, einen zwischen Bund und Ländern im Vermittlungsausschuß ausgehandelten und in einer weiteren Verhandlungsrunde dort bestätigten Kompromiß zur Umsetzung der Habitat-Richtlinie in deutsches Recht aufzugreifen.

Damit nicht Deutschland der letzte Mitgliedsstaat wird, der die Richtlinie nicht hinreichend umgesetzt hat, und um ein zweites Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof mit ggf. einem Bußgeld in Millionenhöhe auszuschließen, ist nun die unverzügliche rechtliche Umsetzung auf Länderebene notwendig, sowie eine vollständige Benennung der Natura 2000 Gebiete.

6. Literaturverzeichnis

- BADER, D. & MAY, M. (1992): EG und Naturschutz-Instutionalisierung, Regelungslage und Verknüpfung zu anderen Politikbereichen; Economica-Verlag Bonn, 193 Seiten
- BRANDSTETTER, G. (1996): Chronologisches Lexikon der europäischen Integration; Verlag Österreich, Wien, 287 Seiten
- EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD XI (1996): Manuel d'interprétation des habitats de l'Union Européenne, version EUR15, Bruxelles, 109 p. (auch in englischer Fassung veröffentlicht).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD XI (1996/ff.): Natura 2000 – Naturschutz-Infoblatt der Europäischen Kommission, (seit 1996, 3 mal jährlich, 8 Seiten)
- EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD XI (1997 a): Natura 2000 – Erhaltung unseres Naturerbes, Brüssel (Broschüre, 16 Seiten, auch in französischer, englischer und spanischer Fassung erschienen).

- EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD XI (1997 b): Natura 2000 – Special Protection Areas, Zones de Protection Special, Besondere Schutzgebiete; Brüssel, 67 S.
- EUROPARAT (1979): Übereinkommen vom 19.9.1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Übereinkommen) BgBl. II 1984, S. 618 ff.
- ETTL, G. & TESKE, H. & WEILER, H. (1996): EU-ABC Lexikon für Politik, Recht, Wirtschaft, Steuern, Finanzen, Institutionen; Economica-Verlag, 327 Seiten.
- IVEN, K. (1996): Schutz natürlicher Lebensräume und Gemeinschaftsrecht. Natur und Recht, 18. Jahrgang, 373-380.
- JULIEN, B. (1997): La Politique de l'Union Européenne sur les Zones protégées: Le Réseau Natura 2000 des zones spéciales de conservation; Gibier Faune Sauvage, Game Wildl. 14 (2), S. 141-156.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L. 103, S. 1 ff.)
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L. 206 S. 7 ff)
- SCHMIDT-RÄNTSCH, A. & J. (1990): Leitfaden zum Artenschutzrecht; Köln, 488 S.
- SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU- Natur und Landschaft 72 (11): 477-480
- SSYMANK, A. et al. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Deutsches Handbuch zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bd. 53 (erscheint voraussichtlich Frühjahr 1998)
- STUFFMANN, Claus (1994): La politica europea per la conservazione della natura, estratto da „Atti dell'Accademia dei Georgofili“. Anno 1994 – Settima Serie, Vol. XL I (170° dell'inizio), p. 183-191.
- WEIDENFELS, W. & WESSELS, W.(1997): Europe from A to Z – Guide to European Integration; Luxembourg , 266 p.
- WWF (1997 ff.): Spotlight on Natura 2000, WWF – European Policy Office Brussels Belgium (Infoblatt, ca. 12 Seiten pro Ausgabe, erscheint alle 1-2 Monate).

Oliver Schall, Dréve de Nivelles 91, B-1150 Bruxelles

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresberichte des Naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal](#)

Jahr/Year: 1998

Band/Volume: [51](#)

Autor(en)/Author(s): Schall Oliver

Artikel/Article: [Natura 2000 - Zur Umsetzung der Habitat-Richtlinie \(92143/EWG\) 101-112](#)